

Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Per Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

St. Kanzian am Klopeiner See, 11.11.2025

Stellungnahme im Rahmen der Begutachtungsfrist zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird

1. Allgemeines

Der Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Tourismusstrukturen in Kärnten zu modernisieren, die Kooperation zwischen Land, Verbänden und Gemeinden zu stärken und klare Zuständigkeiten zu schaffen. Allerdings ergeben sich aus unserer Sicht mehrere kritische Punkte, die den Fortbestand derzeit funktionierender lokaler Strukturen gefährden und einer nachhaltigen Entwicklung entgegenstehen.

2. Geplante Strukturgröße (10 Einheiten landesweit) - § 9

Die auf der offiziellen Reformplattform kommunizierte Zielgröße von zehn Tourismusorganisationen für das gesamte Land Kärnten findet sich nicht explizit im Gesetzestext (§ 9).

De facto werden die Strukturgrößen jedoch durch die im Gesetz vorgesehenen Mindestkriterien – mindestens fünf Gemeinden, 500.000 Nächtigungen und ein Jahreshaushalt von mindestens 1 Mio. Euro – verbindlich festgeschrieben. Diese Ausgangslage lässt für das Tourismusland Kärnten mehr als 10 Tourismusorganisationen zu, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Forderung / Änderungsvorschlag:

Es ist klarzustellen, dass eine ordnungsgemäß errichtete Einheit, welche die Kriterien des § 9 erfüllt, nicht allein deshalb aufgelöst oder ihre Errichtung untersagt werden darf, weil angrenzende Gemeinden die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Eine verpflichtende, bezirksübergreifende Zusammenlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsatz der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine verpflichtende Zusammenführung zu großflächigen Tourismusverbänden die lokale Identität schwächt, die Reaktionsfähigkeit auf Gästebedürfnisse deutlich verringert und die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Betrieben und Vereinen wesentlich erschwert.

Mit der Reduktion auf nur noch 9 Tourismusverbände erfolgt eine Zentralisierung, die vor allem in den touristischen bedeutenden Gemeinden zu einer Schwächung führt, da das lokale Engagement und die direkte Mitgestaltung durch aktive Vorstände vor Ort weitgehend wegfallen.

3. Ertrag der Aufenthaltsabgabe - § 5

Der derzeitige Entwurf regelt nicht, dass die Mittel aus der Aufenthaltsabgabe (50 %) im jeweiligen Erlebnisraum des Tourismusverbandes oder in der einhebenden Gemeinde eingesetzt werden müssen. Zwar werden die Abgaben weiterhin auf Gemeindeebene eingehoben, die daraus resultierenden Erträge fließen jedoch in das Gesamtbudget des großräumigen Tourismusverbandes. Die weitere Budgetierung und Mittelverwendung obliegt somit der Verbandsführung (Geschäftsführer und Vorstand).

Diese Regelung birgt die Gefahr, dass touristisch starke Gemeinden, die überproportional zur Mittelbildung beitragen, finanziell benachteiligt werden, wenn Mittel innerhalb des Verbandsgebietes zu ihrem Nachteil umverteilt werden. Damit wird das Prinzip der Leistungs- und Verantwortungsnähe aufgehoben und die finanzielle Planungssicherheit auf Gemeindeebene erheblich geschwächt.

Im Gesetz ist auch zu regeln, dass die Auszahlung der Aufenthaltsabgabe nach den **vereinbarten Einnahmen** und nicht nach den tatsächlich vereinnahmten Beträgen erfolgt. Dies schafft Budgetwahrheit und bessere Planbarkeit auf Ebene der Tourismusverbände und Erlebnisräume.

Forderung / Änderungsvorschlag:

Ergänzung zu § 5 Abs. 3 Z 2 lit. b (Ertrag der Aufenthaltsabgabe) um nachstehenden Absatz:
„Die vereinbarten Erträge aus der Aufenthaltsabgabe sind den jeweiligen Erlebnisräumen oder Gemeinden, in denen sie eingehoben werden, anteilig zuzuordnen und im jeweiligen Gebiet zweckgebunden einzusetzen.“

Damit wäre gewährleistet, dass finanzielle Mittel dort wirksam werden, wo sie erwirtschaftet werden, und dass die Abgabenverwendung den tatsächlichen touristischen Wertschöpfungskreisläufen entspricht und eine Budgetwahrheit erfolgt.

4. Infrastruktur- und Mobilitätsfonds - §§ 5, 6, 7

a) **Infrastrukturfonds: § 5 Abs. 3 Z 1 lit. d sowie § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c**

Die im Entwurf vorgesehene zentrale Verwaltung des Infrastrukturfonds durch das Land Kärnten – ohne unmittelbare Verfügungsgewalt der Tourismusverbände – ist nicht zielführend.

Die gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 lit. d und § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c vorgesehenen Anteile der Aufenthaltsabgabe (65 % der Fondsmittel sowie 8 % des Ertrags gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG) müssen direkt an die jeweiligen Tourismusverbände ausbezahlt werden und dürfen nicht zentral durch das Land Kärnten verwaltet werden.

Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Mittel zweckentsprechend, regional wirksam und im Sinne der lokalen Wertschöpfung eingesetzt werden.

Die eigenständige Verwaltung stärkt die Autonomie der Verbände, ermöglicht eine flexible Reaktion auf regionale Anforderungen und sichert den finanziellen Handlungsspielraum der Erlebnisräume. Ergänzend kann im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden, dass diese Mittel – analog zum Tourismusbeitrag – zweckgebunden für touristische Mobilität oder Infrastrukturmaßnahmen im jeweiligen Erlebnisraum zu verwenden sind.

Forderung / Änderungsvorschlag:

Die gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 lit. d und § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c vorgesehenen Mittel (65 % des Infrastrukturfonds sowie 8 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe) sind unmittelbar an die Tourismusverbände zu übermitteln, anstatt zentral im Infrastrukturfonds des Landes Kärnten verwaltet zu werden.

Die Direktübermittlung ist notwendig, um die touristische Infrastruktur in den Gemeinden zu erhalten, zu pflegen und gezielt weiterzuentwickeln, damit Kärnten auch künftig den steigenden Ansprüchen der Gäste gerecht werden kann.

b) Gästemobilität - § 7

Der Absatz 2 regelt, dass der Gästemobilitätsfonds finanzielle Mittel für die Gästefreifahrt bereitzustellen hat. Gewünscht ist eine präzisere Formulierung zur Verwendung dieser Mittel. Der Begriff der „Gästemobilität“ ist derzeit nicht gesetzlich definiert. Vor Beschlussfassung ist daher Klarheit zu schaffen, und jene Punkte, die aktuell auf der offiziellen Reformplattform kommuniziert werden, sind ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Forderung / Änderungsvorschlag:

Das Gesetz soll festlegen, was unter Gästemobilität zu verstehen ist:

- Bahn: Nah-, Regional- & Fernverkehr (S-Bahn, Rex-Verbindungen, Railjet, IC) in ganz Kärnten
- Busse: Linienbusse, Stadtverkehr (Klagenfurt, Villach)
- Rufbusse: Anrufsammeltaxis wie Postbusshuttle, Nockmobil (exkl. eines Komfortzuschlages)
- Touristischer Sonderverkehr: Ski-, Wander-, Rad Busse, Alm Taxis und Bahnhofsshuttle

5. Infrastrukturpflege und Haftung - § 3 Abs. 5 Z 5 / § 4

Die Definition der Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Tourismusverband ist im Gesetzesentwurf zu vage. Es bleibt offen, wer letztlich für Pflege, Wartung, Erhaltung und Betreuung von Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur verantwortlich ist. Selbiges gilt für Rad- und Wanderwege, die neben der Pflege auch Nutzungsgebühren und Haftungsfragen mit sich bringen. Das Ziel der Schaffung klarer Zuständigkeiten wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Sinngemäß wird auch auf die Zuständigkeiten der Gemeinden laut §1 der Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 K-OBG verwiesen, um klarzustellen, welche Aufgaben in der Pflege jedenfalls von den Gemeinden zu besorgen sind.

Eine eindeutige Regelung und die damit verbundene Mittelzuweisung ist unerlässlich, da die Gemeinden als Eigentümer vieler öffentlicher Flächen weiterhin in der Verkehrssicherungspflicht bleiben, während die Tourismusverbände operative Aufgaben im touristischen Interesse übernehmen. Ohne klare gesetzliche Abgrenzung besteht das Risiko, dass Verbände organisatorische Verantwortung tragen, ohne die rechtliche Absicherung und die notwendigen budgetären Mittel zu erhalten.

Forderung / Änderungsvorschlag:

Ein einheitlicher Kriterienkatalog, der sowohl bei den Tourismusverbänden als auch Gemeinden Zustimmung findet, ist vor Gesetzesbeschluss auszuarbeiten und gesetzlich zu verankern. Nur durch eine Präzisierung kann Rechtssicherheit, Planungsklarheit und eine zweckmäßige Mittelverwendung im Interesse aller Beteiligten gewährleistet werden.

6. Meldewesen und Datenzugang - § 12 ff.

Der künftige Tourismusverband benötigt für seine operative Arbeit (Gästeinformation, Benchmarking, Kontrollen) Einblick in die aktuelle Nächtigungsstatistik. Weiters werden für die Einberufung der Vollversammlung vom Vorsitzenden die Adressen der abgabenpflichtigen Personen benötigt. Eine verpflichtende Übermittlung durch die Gemeinden muss gesetzlich verankert werden.

Forderung / Änderungsvorschlag:

- Rechtlich verankerte Einsichtnahme in die Nächtigungsdaten durch den Tourismusverband.
- Ergänzung im § 12 oder § 29: „Die Tourismusverbände haben Anspruch auf elektronische Einsicht in die gemeldeten Nächtigungszahlen gemäß Kärntner Aufenthaltsabgabegesetz, beschränkt auf ihr Verbandsgebiet.“
- Die Tourismusverbände erhalten auf Rückfrage die Adressdaten der Unterkunftgeber.

7. Verlust des ehrenamtlichen Engagements und unternehmerischen Know - §§ 16 ff.

Mit der Reduzierung auf 9 Tourismusverbände sinkt die Zahl der ehrenamtlichen Funktionäre drastisch. So sind z. B im Gebiet der KSL Regions-GmbH 5 Tourismusverbände (über ein Gebiet von 10 Gemeinden) mit insgesamt 50 Vorstandsmitgliedern (Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder, ohne Gemeindevertreter) tätig, die sich ständig um den Tourismus im jeweiligen Verbandsgebiet kümmern. In der neuen Struktur sind es nur noch 18 Vorstandsmitglieder (inkl. Ersatzmitglieder, ohne Vertreter der Gemeinden), die für 22 Gemeinden zuständig sind. Dies führt zu einem Verlust an Identifikation, lokaler Kompetenz und unternehmerischer Verantwortung in den Regionen. Aber auch die Geschwindigkeit von Entscheidungen wird vermindert.

Gerade die Funktionäre vor Ort bringen wertvolles Know-how aus der Praxis, persönliches Engagement und unternehmerisches Denken in die Verbandsarbeit ein. Diese ehrenamtliche Beteiligung ist ein wesentliches Fundament des Kärntner Tourismus und darf nicht durch überregionale Strukturen abgeschwächt werden. Funktionäre sollen sich weiterhin verpflichtet und motiviert fühlen, aktiv an der Gestaltung des Tourismus in ihrer Heimatgemeinde

mitzuwirken.

Forderung / Änderungsvorschlag:

siehe Punkt 2 der Stellungnahme – es sind überschaubare Strukturgrößen zu errichten, um die ehrenamtliche Mitwirkung, das lokale Engagement und die Identifikation auf Ortsebene zu erhalten. Aus unserer Sicht ist es zweckmäßig, **landesweit die Bildung von rund 13 bis 15 Tourismusverbänden zuzulassen**, sofern die gesetzlichen Kriterien erfüllt sind. Dies gewährleistet praxisnahe Entscheidungsprozesse, kurze Wege und die aktive Einbindung regionaler Funktionärinnen und Funktionäre.

8. Übergangsbestimmung zur Wahl des Vorstandes – § 14 Abs. 7 / Artikel II (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Die im Entwurf vorgesehenen Zeiträume für die Konstituierung und Wahl der neuen Vorstände sind nicht realistisch umsetzbar. Die Bildung neuer Strukturen erfordert umfangreiche Abstimmungen zwischen mehreren Gemeinden, Betrieben und bestehenden Tourismusorganisationen sowie die Erarbeitung neuer Satzungen und organisatorischer Grundlagen.

Diese notwendigen Vorarbeiten können weder von Mitarbeitern noch von Vorstandsmitgliedern im vorgegebenen Zeitrahmen inhaltlich und zeitgerecht bewältigt werden.

Daher ist eine verlängerte Übergangsfrist erforderlich, um einen geordneten und rechtssicheren Übergang zu gewährleisten. Am Termin zur Einführung des neuen Tourismusgesetz (1.1.2027) kann festgehalten werden, allerdings sollte die Frist zur Durchführung der Vorstandswahl des neu errichteten Tourismusverbandes bis mindestens 31.12.2027 verlängert werden. **Bis zum Zeitpunkt der Wahl soll die bestehende Steuerungsgruppe der regionalen Tourismusregion als Übergangsvorstand dienen.**

Forderung / Änderungsvorschlag:

Ergänzung bzw. Anpassung im Artikel II (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen): „Abweichend von § 14 Abs. 7 kann die Wahl des neuen Vorstandes bis spätestens 31.12.2027 einberufen werden. Bis zur erfolgten Wahl führt die bestehende Steuerungsgruppe der regionalen Tourismusregion als Übergangsvorstand mit allen Rechten und Pflichten den Verband.“

Hinweis: Wahl des Vorstandes

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 iVm Z 3 kann es vorkommen, dass ein Bürgermeister auf zwei Listen vertreten ist. Hier stellt sich die Frage, ob dies zulässig ist oder einer klaren Regelung bedarf. Zudem wird festgelegt, dass die nächtigungsstärkste Gemeinde durch ihren Bürgermeister im Vorstand vertreten sein muss. Es ist jedoch klarzustellen, ob diese Vertretung automatisch erfolgt oder ob die Bürgermeister ebenfalls auf der jeweiligen Wahlliste angeführt werden müssen. Je nach Rechtslage ist es ggf. möglich, dass keine zweite Liste aufgestellt werden kann und dadurch auch keine Wahl erfolgen kann.

9. Wert und Kompetenzen der Leitung (Erlebnisraummanager:in)

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die bisherige Funktion der TVB-Leiter:in eines Tourismusverbandes im Wesentlichen durch die neue Rolle des Erlebnisraummanagers ersetzt. Ein TVB-Leiter:in verfügt über weitreichende Kompetenzen zur Gestaltung und Entwicklung seines Verbandsgebietes. Der Erlebnisraummanager:in hat kaum mehr als eine verwaltende Funktion. **Dies führt zu einer deutlichen Schwächung der operativen und strategischen Leitungsfunktion auf Ortsebene und der regionalen Entscheidungsfreiheit.**

Kritikpunkte:

- Der/die Erlebnisraummanager:in verliert wesentliche Kompetenzen der Unternehmensführung, insbesondere Budgethoheit, Personalentscheidungen und die Verantwortung für operative Maßnahmen.
- Die Führungsverantwortung liegt künftig zentral beim übergeordneten Verbandsgeschäftsführer, wodurch die Rolle des Erlebnisraummanagers auf eine koordinierende, teilweise administrative Funktion reduziert wird.
- Aufgrund der Größe und Komplexität der neu entstehenden Verbände kann der/die Verbandsgeschäftsführer:in die operative Führung und inhaltliche Steuerung der einzelnen Erlebnisräume nicht in gleicher qualitativer Tiefe und örtlicher Genauigkeit ausüben, wie dies derzeit durch eigenständige Leitungen möglich ist.
- Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des § 1 Abs. 2 (zweckmäßige, wirtschaftliche und ortsnahe Aufgabenerfüllung), da Entscheidungen künftig entfernt von der Basis getroffen werden.
- Der Verlust dieser Kompetenzen mindert die Attraktivität und Professionalität der Position, erschwert die Mitarbeitergewinnung und führt zu einem Kompetenzverlust vor Ort.

Forderung / Änderungsvorschlag:

siehe Punkt 2 der Stellungnahme – überschaubare Strukturgrößen errichten.

10. Übernahme der Rechte und Pflichten der Regions GmbH

Im vorliegenden Entwurf ist die Übernahme der Rechten und Pflichten bestehender regionaler Tourismusgesellschaften (Regions-GmbHs) durch einen der neu errichteten Tourismusverbände nicht verpflichtend geregelt. Dies birgt die Gefahr, dass bei einer Nicht-Übernahme bestehende Verpflichtungen, Verträge und Förderzusagen der GmbH nicht mehr erfüllt werden können und damit rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen.

Forderung / Änderungsvorschlag:

Der neue Tourismusverband muss die bestehende regionale Tourismusorganisation (GmbH) übernehmen. Im Kärntner Tourismusgesetz (K-TG) ist eine explizite Übergangsregelung für bestehende regionale Tourismusgesellschaften (GmbHs) aufzunehmen, wonach diese ab Zeitpunkt der Gründung neuer Verbände (01.01.2027) bis maximal 24 Monate als beauftragte Organisationen weiterbestehen und

- öffentliche Mittel verwenden dürfen,
- bestehende Verträge erfüllen können,
- laufende Kredite bedienen dürfen,

- und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Wahrung der bisherigen Rechte beschäftigt bleiben können.

Somit erhält der neu errichtete Tourismusverband die notwendige Zeit, die wirtschaftliche und organisatorische Situation zu bewerten und gegebenenfalls die GmbH – oder auf die jeweiligen Erlebnisräume zutreffende Teile – geordnet zu übernehmen. Die bestehende GmbH muss dadurch nicht vorzeitig aufgelöst werden, wodurch Rechtssicherheit und Kontinuität im regionalen Tourismus gewährleistet bleiben.

11. Keine Reform des Tourismusgesetzes ohne Reform der Kärntner Werbung

Damit das neue Kärntner Tourismusgesetz dem Tourismus in Kärnten zu einer positiven Entwicklung dienlich ist, bedarf es neben einer reinen Struktur- und Abgabenreform auch einer Reform der Landestourismusorganisation. Im neuen Gesetz werden der Kärntner Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH weitere Aufgaben und Finanzanteile (§ 5 Abs. 4) übertragen, ohne dass die bisherige Organisationsstruktur kritisch hinterfragt wird.

Forderung / Änderungsvorschlag:

- Eine strukturelle Reform der Kärntner Werbung ist unabdingbar.
- Es braucht Beteiligungsrechte und Mitspracherechte der 9 Tourismusverbände. Nur so kann die Verbindung zwischen landesweiter Markenführung und Strategie und regionaler Umsetzung gewährleistet werden. Eine rein top-down-Kommunikation in Form von Sitzungsteilnahmen der Kärntner Werbung bei den Vorstandssitzungen der Tourismusverbände ist zu wenig.

12. Abschluss

Der Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See unterstützt die Zielsetzung einer modernen und effizienten Tourismusorganisation, sieht im vorliegenden Entwurf jedoch wesentlichen Nachschärfungsbedarf, um Leistungsnähe, Rechtssicherheit und regionale Handlungsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Wir ersuchen die Kärntner Landesregierung, die vorstehenden Punkte im Zuge der Beschlussfassung zu berücksichtigen und stehen für eine vertiefende fachliche Abstimmung jederzeit gerne zur Verfügung. Ziel bleibt eine leistungsfähige, rechtssichere und ortsnahe Tourismusorganisation, die den Interessen von Gästen, Betrieben und Gemeinden gleichermaßen gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des Tourismusverbandes St. Kanzian am Klopeiner See

Mag. Andreas Kristan
Vorsitzender Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See